OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607591/2/BMa/HUE

Datum:
Linz, 24. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15.04.2025, GZ: BHVB/923170017568/23, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 1.200 Euro sowie die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage und 1 Stunde herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde führende Partei hat hinsichtlich Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 120 Euro.
Hinsichtlich der Spruchpunkte 3. und 4. des bekämpften Bescheides hat die Beschwerde führende Partei einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 111 Euro (71 Euro zu Spruchpunkt 3. und 40 Euro zu Spruchpunkt 4.) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.04.2025, GZ: BHVB/923170017568/23, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen insgesamt vier Übertretungen des KFG folgende (Geld)Strafen verhängt:
1.830 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen 16 Stunden (Tatvorwurf 1),
eine Ermahnung (Tatvorwurf 2),
355 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 11 Stunden (Tatvorwurf 3) sowie
200 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden (Tatvorwurf 4)
Weiters wurde ein Kostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 248,50 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurden folgende Verwaltungsübertretungen angelastet:

„1. Datum/Zeit:	23.02.2023, 11:47 Uhr
Ort:	B__, B1 Str.km 261,25, C__
Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: aaa (A)
	LKW, Kennzeichen: bbb (SK)

Sie haben als Fahrer/in des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen. Es wurde am angeführten Kontrollort zum angeführten Kontrollzeitpunkt festgestellt, dass Sie das im Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) nicht richtig verwendet haben, da das Symbol des Landes, in das Sie nach Überqueren einer Grenze eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (EU) eingereist sind, nicht eingegeben haben, obwohl seit dem 2.2.2022 der/die Fahrer(in) auch das Symbol des Landes einzutragen hat, in das er/sie nach Überqueren einer Grenze eines Mitgliedsstaat der EU einreist, und zwar zu Beginn seines ersten Halts in diesem Mitgliedsstaat. Der erste Halt erfolgt auf dem nächst möglichen Halteplatz an oder nach der Grenze. Wird die Grenze eines Mitgliedsstaats mit dem Fährschiff oder der Eisenbahn überquert, so ist das Symbol des Landes im Ankunftshafen oder Ankunftsbahnhof einzugeben. Sie haben, wie zum Kontrollzeitpunkt festgestellt wurde, die Eintragung ‚Symbol des Landes' nach Einreise in einen Mitgliedsstaat der EU wie folgt nicht durchgeführt:

- Grenzübertritt zwischen Österreich und Italien: 26.01.2023, 16:30 Uhr – 27.01.2023, 02:30 Uhr
- Grenzübertritt zwischen Frankreich und Spanien: 27.01.2023, 18:30 Uhr – 28.01.2023, 13:00 Uhr
- Grenzübertritt zwischen Spanien und Frankreich: 31.01.2023, 07:30 Uhr – 03.02.2023, 05:00 Uhr
- Grenzübertritt zwischen Frankreich und Italien: 31.01.2023, 07:30 Uhr
- Grenzübertritt zwischen Italien und Österreich: 31.01.2023, 07:30 Uhr
- Grenzübertritt zwischen Österreich und Italien: 03.02.2023, 16:00 Uhr – 04.02.2023, 00:30 Uhr

- Grenzübertritt zwischen Spanien und Italien: 06.02.2023, 06:00 Uhr – 10.02.2023, 10:30 Uhr
- Grenzübertritt zwischen Italien und Österreich: 06.02.2023, 06:00 Uhr
- Grenzübertritt zwischen Österreich und Italien: 17.02.2023, 16:00 Uhr – 18.02.2023, 15:45 Uhr
- Grenzübertritt zwischen Italien und Spanien: 18.02.2023, 15:45 Uhr – 20.02.2023, 06:30 Uhr
- Grenzübertritt zwischen Spanien und Italien: 20.02.2023, 06:30 Uhr – 23.02.2023, 11:30 Uhr
- Grenzübertritt zwischen Italien und Österreich: 22.02.2023, 07:30 Uhr

[…]

2. Datum/Zeit: 23.02.2023, 11:47 Uhr
Ort: B__, B1 Str.km 261,25, C__
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
LKW, Kennzeichen: bbb (SK)

Sie haben als Fahrer/in des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen.

- Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 22.02.2023 wurde von 07:31:00 Uhr bis 22.02.2023 um 12:01:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 04 Stunden 31 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 00 Stunden und 01 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen geringfügigen Verstoß dar (C1).

3. Datum/Zeit: 23.02.2023, 11:47 Uhr
Ort: B__, B1 Str.km 261,25, C__
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
LKW, Kennzeichen: bbb (SK)

Sie haben als Fahrer/in des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen.

- Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb jedes Zeitraumes von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängende Stunden eingehalten haben, obwohl der Fahrer zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen darf. Die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden wurde dabei berücksichtigt. Die drei reduzierten täglichen Ruhezeiten wurden konsumiert. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 03.02.2023 um 05:15:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Stunden, bei der die

reduzierte tägliche Ruhezeit nicht gestattet ist, betrug somit nur 09 Stunden und 22 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwerwiegenden Verstoß dar (D2).

- Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb jedes Zeitraumes von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, obwohl der Fahrer zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen darf. Die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden wurde dabei berücksichtigt. Die drei reduzierten täglichen Ruhezeiten wurden konsumiert. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 03.02.2023 um 15:55:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit nicht gestattet ist, betrug somit nur 09 Stunden und 05 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwerwiegenden Verstoß dar (D2).
- Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 08.02.2023 um 07:40:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit lediglich 08 Stunden und 48 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen geringfügigen Verstoß dar (D4).

4. Datum/Zeit:	23.02.2023, 11:47 Uhr
Ort:	B__, B1 Str.km 261,25, C__
Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: aaa (A)
	LKW, Kennzeichen: bbb (SK)

Sie haben als Fahrer/in des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen.

- Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit öfter als zwei Mal pro Woche auf 10 Stunden verlängert haben. Sie haben die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten: 22.02.2023 von 07:30:00 bis 22.02.2023 um 19:46:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 10 Stunden 33 Minuten. Die Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Stunden, bei der die Verlängerung auf 10 Stunden nicht gestattet ist, betrug somit 01 Stunden und 33 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwerwiegenden Verstoß dar (B2).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. Art. 34 Abs. 7 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 idF Verordnung (EU) 2020/1054, ABl. EU Nr. L 249 vom 31.7.2020
2. § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. Art. 7 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idF Verordnung (EU) 2020/1054, ABl. EU Nr. L 249 vom 31.7.2020 i.V.m. § 45 Abs 1 Z 4 VStG

3. § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idF Verordnung (EU) 2020/1054, ABl. EU Nr. L 249 vom 31.7.2020
4. § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idF Verordnung (EU) 2020/1054, ABl. EU Nr. L 249 vom 31.7.2020"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 21.04.2025 fristgerecht Beschwerde, beantragte eine Reduzierung der Strafbeträge oder ein Absehen von einer Bestrafung, und brachte im Wesentlichen vor, dass er aufgrund technischer Änderungen bei Aufzeichnungen vom Tachographen (analog und digital) übersehen habe, das Ländersymbol bei Grenzübertritten einzutragen. Der Bf habe angenommen, dass dies beim am Tattag gefahren LKW automatisch geschehe. Nunmehr fahre er einen neuen LKW, bei welchem Grenzübertritte über GPS auch automatisch registriert würden. Seine Fehler und Unachtsamkeiten hätten ihm absolut keinen Vorteil gebracht. Die Überschreitung der Lenkzeit am 22.02.2023 rühre daher, dass er in Deutschland 90 Minuten lang keinen geeigneten Parkplatz gefunden habe. Eine Parkplatzsuche nach 18:30 Uhr gestalte sich generell als sehr schwierig. Die verhängten Strafen würden den Bf vor finanzielle Probleme stellen. Auch sei er nach einem Herzinfarkt vor einigen Jahren nur mehr teilweise als Fahrer im Einsatz.

I.3. Mit Schreiben vom 26.06.2025 und unter Beifügung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerdeschrift.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Weil sich die Beschwerde gegen das Straferkenntnis ausschließlich gegen die Höhen der verhängten Strafen richtet, ist der jeweilige Schuldspruch in Rechtskraft

erwachsen und es ist dem LVwG verwehrt, sich mit diesem auseinanderzusetzen. Die Übertretungen wurden vom Bf auch gar nicht in Abrede gestellt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zur Festsetzung der Höhe der Strafen wird festgestellt:

Mangels Angaben durch den Bf wurden von der belangten Behörde die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse als „durchschnittlich" angenommen. Dem ist der Bf nicht entgegengetreten, sodass diese persönlichen Verhältnisse auch vom LVwG zu Grunde gelegt werden. Die Angabe des Bf, er würde aus gesundheitlichen Gründen nur mehr teilweise als Fahrer im Einsatz sein, wurde ebenfalls berücksichtigt. Der Bf benutzt nun ein Kfz, in dem ein System installiert ist, wonach die Überschreitung der Staatsgrenzen automatisiert erfasst wird.

Laut vorliegendem Verwaltungsakt ist der Bf unbescholten. Straferschwerend wurde von der belangten Behörde „die Vielzahl an Übertretungen" gewertet, „was eine generelle Missachtung der vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten" darstelle.

III. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ergeben sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Akten und den Angaben des Bf in seiner Beschwerde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach Art. 34 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 gibt der Fahrer in den digitalen Fahrtenschreiber das Symbol des Landes ein, in dem die tägliche Arbeitszeit begann bzw. endete. Ab dem 02.02.2022 gibt der Fahrer auch das Symbol des Landes ein, in das er nach Überqueren einer Grenze eines Mitgliedstaats einreist, und zwar zu Beginn seines ersten Halts in diesem Mitgliedstaat. Der erste Halt erfolgt auf dem nächstmöglichen Halteplatz oder nach der Grenze. Wird die Grenze eines Mitgliedstaats mit dem Fährschiff oder der Eisenbahn überquert, so gibt er das Symbol des Landes im Ankunftshafen oder -bahnhof ein.
Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf die tägliche Lenkzeit 9 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

Nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hat ein Fahrer nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeiten einlegt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten,

gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Abs. 1 eingehalten werden.

Nach Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 muss der Fahrer tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten (Abs. 1). Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben. Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen (Abs. 2).

III.2. Weil der Bf seine Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis zu allen vier Spruchpunkten ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, sodass die Schuldsprüche in Rechtskraft erwachsen sind, darf lediglich die Strafbemessung einer Überprüfung unterzogen werden.

IV.3. Zur Strafbemessung:

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen stellen je ein Ungehorsamsdelikt dar. Der Eintritt einer Gefahr oder eines Schadens bedarf es nicht, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Gem. § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Art. 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Art. 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010 oder Art. 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Art. 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.04.2021, zuwiderhandelt.
Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19.03.2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Art. 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind. (Abs. 1b)

IV.3.2. Zu Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides:

Der Bf hat über einen Zeitraum von nahezu einem Monat unterlassen, 12 Grenzübertritte im Fahrtenschreiber entsprechend einzugeben. Die Argumentation des Bf, wonach er übersehen hat, dass im verwendeten LKW ein veraltetes Erfassungssystem eingebaut gewesen ist, in welchem die entsprechenden Eingaben im Gegensatz zu neueren Systemen händisch einzugeben waren, erscheint dem Landesverwaltungsgericht nachvollziehbar. Es ist von leichter Fahrlässigkeit auszugehen. In einer Gesamtbetrachtung des Sachverhaltes ist unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Bf die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe zu hoch bemessen.
Die nunmehr festgesetzte Strafe ist tat- und schuldangemessen, berücksichtigt 12 Übertretungen über einen Zeitraum von nahezu einem Monat, beträgt 12 % der gesetzlichen Höchststrafe und liegt damit im unteren Bereich des Strafrahmens, und ist unter Berücksichtigung der im Verfahren unwidersprochen gebliebenen persönlichen Verhältnisse des Bf und des Unrechtsgehaltes der Tatbegehung sowie des Verschuldensausmaßes in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Bf die Wichtigkeit der Einhaltung der von ihm übertretenen Rechtsnormen vor Augen zu führen. Weil der Bf nunmehr ein Kfz benutzt, bei dem ein System installiert ist, wonach die Erfassung der Grenzübertritte automatisiert erfolgt, ist keine Gefahr

einer Wiederholung ersichtlich. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe im verhängten Ausmaß erforderlich, um auch die Allgemeinheit auf die Wichtigkeit der gegenständlichen Regelungen hinzuweisen.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden des Bf gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.3.3. Zu Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides:

Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG besagt, dass eine Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit von 4,5 Stunden vor Fahrtunterbrechung, zwischen 4,5 und 5 Stunden einen geringfügigen Verstoß darstellt (C1).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Von der belangten Behörde wurde bereits berücksichtigt, dass der Bf die einzuhaltende Lenkpause lediglich um 1 Minute verkürzt hat. Hätte diese Pause nur um 1 Minute länger gedauert, so würde überhaupt kein Verstoß vorliegen. Es sind daher sowohl die Intensität der Rechtschutzverletzung als auch das Verschulden des Bf als minimal einzustufen, weshalb es gerechtfertigt war, gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von der Verhängung einer Strafe abzusehen und dem Bf eine Ermahnung zu erteilen. Ein noch geringerer Strafausspruch ist rechtlich nicht möglich, weshalb die Entscheidung der belangten Behörde zu bestätigen war.

IV.3.4. Zu Spruchpunkt 3. des bekämpften Bescheides:

Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG besagt, dass eine unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Stunden, sofern keine reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, zwischen 8,5 und 10 Stunden einen schweren Verstoß darstellt (D2).

Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG besagt, dass eine unzureichende reduzierte tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, sofern die reduzierte Ruhezeit gestattet ist, zwischen 8 und 9 Stunden einen geringfügigen Verstoß darstellt (D4).

Es wurden drei Übertretungen festgestellt, von denen zwei einen schweren Verstoß und eine Übertretung einen geringfügigen Verstoß darstellen. Bei schweren Verstößen beträgt die gesetzliche Mindeststrafe 200 Euro.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe für die drei Übertretungen, welche 4 % der gesetzlichen Höchststrafe beträgt und damit im untersten Bereich des Strafrahmens liegt, im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Bf, sehr milde bemessen und jedenfalls als tat- und schuldangemessen. Insgesamt ist die verhängte Geldstrafe aus spezialpräventiver Sicht notwendig, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung von Ruhezeiten von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention erweist sich die Strafzumessung im konkreten Fall als geboten.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden des Bf gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV.3.5. Zu Spruchpunkt 4. des bekämpften Bescheides:

Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG besagt, dass eine Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Stunden, sofern die Verlängerung auf 10 Stunden nicht gestattet ist, zwischen 10 und 11 Stunden einen schweren Verstoß darstellt (B2). Die Mindeststrafe beträgt somit 200 Euro.

Von der belangten Behörde wurde lediglich die Mindeststrafe verhängt, sodass sich in diesem Fall eine weitere Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen erübrigt.
Das Vorbringen, wonach es abends immer schwierig sei, einen geeigneten Parkplatz zu finden, entlastet den Bf nicht: Nicht zuletzt in Kenntnis dieses Sachverhalts obliegt es dem Lenker eines LKWs, rechtzeitig für eine entsprechende Parkmöglichkeit zu sorgen. Die verhängte Strafe ist nach Ansicht des Gerichts aus spezialpräventiver Sicht notwendig, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Lenkzeiten von wesentlicher Bedeutung für die Verkehrssicherheit ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention erweist sich die Strafzumessung im konkreten Fall als geboten.

Neben der Unbescholtenheit des Bf sind keine Milderungsgründe zu Tage getreten. Hinweise auf sonstige Milderungsgründe haben sich im Verfahren nicht ergeben und wurden vom Bf auch nicht vorgebracht. Da das Vorliegen des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit alleine nicht ausreicht, um von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe ausgehen zu können, kommt eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG nicht in Betracht (dazu VwGH 19.07.2013, 2013/02/0101).

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden des Bf gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Zur Kostenentscheidung:

Hinsichtlich Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides:
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Wegen der Herabsetzung der Strafe waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 3. und 4. des bekämpften Bescheides:
Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann